

**5. Satzung der Stadt Reinbek
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom
17. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. 2012, 371, 375) (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. 2012, 371, 385) (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, 545), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. 2007, 499) (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 30.11.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 a) erhält folgenden Wortlaut:

„bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn **und soweit** für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beitrag für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals für Schmutzwasser beträgt 1,92 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche. **Die beitragspflichtige Fläche ist nach § 4 zu ermitteln.**“

3. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beitrag für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals für Niederschlagswasser beträgt 5,52 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche. **Die beitragspflichtige Fläche ist nach § 5 zu ermitteln.**“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt rückwirkend die von ihr erfassten Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 30.11.2010. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle. Sollten Abgabepflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, finden die günstigeren Regelungen der bisherigen Satzung Anwendung. Eine Schlechterstellung von Abgabepflichtigen durch die Rückwirkung dieser Änderungssatzung findet gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KAG nicht statt.

Reinbek, den 01.10.2012

gez.
Bärendorf
Bürgermeister